



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall
Untere Wasserbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Herr Tams

Durchwahl: 04331/202-522

Fax-Nr.: 04331/202-527

Zimmer: 523

E-Mail-Adresse:

volker.tams@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
66.224.40

Rendsburg
26.06.2013

Gefahrenabwehr bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Veränderte Erreichbarkeit der unteren Wasserbehörde außerhalb der Dienst- und Geschäftszeiten ab dem 01.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gelangen wassergefährdende Stoffe aus Anlagen oder aus Schiffen in ein Gewässer oder in den Untergrund, so haben nach § 5 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) diejenigen, die eine Anlage betreiben, unterhalten, überwachen oder das Schiff führen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe haben sie so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht mehr zu besorgen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 LWG ist das Austreten einer nicht nur unbedeuteten Menge von wassergefährdenden Stoffen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind neben den in Absatz 2 genannten Personen, auch diejenigen, die eine Anlage befüllen oder entleeren, instand setzen, reinigen oder prüfen sowie diejenigen, die das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht haben. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder einem Schiff ausgetreten sind.

Typische wassergefährdende Stoffe im Sinne des Landeswassergesetzes sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren
- Alkalimetalle, metallorganische Verbindungen, Halogene, Beisalze,
- alle Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, wie Vergaser-, Dieselkraftstoffe, Heizöl,

- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltigen organischen Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern.

Daneben sind auch Jauche, Gülle, Silagesickersäfte sowie ungeklärtes Abwasser als Gefährdungspotential für die Gewässer einzustufen, sofern sie direkt in ein Gewässer eingeleitet werden bzw. der Zulauf zu einem Gewässer zu besorgen ist. Der ordnungsgemäße Einsatz von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt in der Regel keine Gefährdung dar.

Die „Gülleausbringung“ selbst ist in der Düngeverordnung des Landes Schleswig-Holstein geregelt. Demnach dürfen weder in den festgesetzten Sperrfristen noch wenn der Boden gefroren, überschwemmt, wassergesättigt oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

Hier ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 2 - Landwirtschaft in Flintbek (Tel: 04347/704-0) zuständig.

Bei Verstößen innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist auch die untere Wasserbehörde zuständig.

Nach § 110 LWG trifft der Landrat als untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer sowie zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder den Einzelnen, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde betrifft:

- alle Gewässer im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Sportboothafen an Gewässern erster Ordnung.
- Einleitungsstellen in den Nord-Ostsee-Kanal
- Grundwasser im Kreisgebiet

Ausgenommen hiervon sind Gewässer erster Ordnung, wie die Küstengewässer, die Schlei, der Nord-Ostsee-Kanal sowie die Eider unterhalb von Rendsburg. Hier ist die Zuständigkeit des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) gegeben. Bei Schiffshavarien auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist das LKN ebenfalls zuständig.

Zu erreichen ist das LKN in Husum (Tel.: 04841/898411).

Sofern Zweifel bzw. Unsicherheiten bei der Zuordnung der Zuständigkeit bestehen, kann eine Aufklärung durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde erfolgen und der Gefahrgutunfall an die zuständige Behörde weitergeleitet werden.

Von einem Gefahrgutunfall ist auszugehen, wenn die vorgenannten Stoffe unkontrolliert in die Umwelt austreten und die Schutzgüter oberirdisches Gewässer, Grundwasser und Boden betroffen sind.

Hierzu zählt u. a. auch der Ölaustritt in die Auffangwanne einer Lagerbehälteranlage.

Ferner muss von einer Gefährdung der Gewässer ausgegangen werden, wenn bei Bränden eine Belastung des Feuerlöschwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Hier sind entsprechende Maßnahmen zur sicheren Beherrschung der Feuerlöschwassers anzuordnen.

Eine Erstattung der Kosten durch den Verursacher ist nur dann gewährleistet, wenn die erforderlichen Maßnahmen durch die untere Wasserbehörde angeordnet werden (§ 85 LWG).

Auf Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde beschlossen, ab dem 01.01.2013 die Erreichbarkeit der Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde außerhalb der Dienst- u. Geschäftszeiten einzuschränken.

Die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde sind zukünftig erreichbar außerhalb der Dienst- und Geschäftszeiten ab Freitag 12:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr und an Feiertagen

- **über die Integrierte Regionalleitstelle Mitte Tel.: 0431 / 5905-0 (IRLS-Mitte) bzw.**
- **über Handy unter der Rufnummer 0171 / 3 22 89 83.**

Während der Dienst- u. Geschäftszeiten sind Schadensfälle über die bekannten Rufnummern der unteren Wasserbehörde oder des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Tel: 04331/202-0) melden.

Es ist nicht immer erforderlich, dass die untere Wasserbehörde Maßnahmen ergreift. Die untere Wasserbehörde entscheidet bei einem Schadensfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind.

Auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung ist die untere Wasserbehörde verpflichtet, jährlich Erhebungen über die Unfälle beim Umgang und bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe durchzuführen (§9 Abs. 1 UStatG).

Hinweis:

Nach § 144 Abs. 1 Ziff. 3 LWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 5 Abs. 3 LWG vorgeschriebene Anzeige / Meldung nicht erstattet. Dieses kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Wittl